Zeitschrift

für das

Gesamte Handelsrecht

begründet von L. Goldschmidt

herausgegeben

von

Dr. H. Keyßner, und Dr. K. Lehmann,
Geh. Justiz- und Kammergerichtsrat a. D. in Berlin, ord. Professor der Rechte in Rostock.

Fünfundfünfzigster Band.

Neue Folge. Vierzigster Band.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1904.

V.

Causa und abstrakte Geschäfte.

Eine Grundlegung für das Verständnis der §§ 780—782 des B.GB.

Von

Herrn Professor Dr. **Ernst Stampe** in Greifswald.

I.

Ziele und Methode der Grundlegung.

§ 1.

Die Schrift Klingmüllers über die abstrakten Schuldverträge des B.GB.[1]) hat mir in meiner nachstehend S. 561 ff. abgedruckten Besprechung Anlaß zu der Behauptung gegeben, daß der Verfasser zu befriedigenden Resultaten hauptsächlich deshalb nicht gelangt sei, weil er es an einer genügenden Fundierung seiner Untersuchungen, durch Klarstellung des Wesens gewisser Rechtsgebilde, mit denen diese abstrakten Schuldverträge in unlösbarem Zusammenhange stehen, habe fehlen lassen.

Den Klingmüller geschuldeten Beweis, daß eine richtigere Grundlegung möglich sei, wollte ich ursprünglich zu einem Bestandteil meiner Besprechung machen, und deshalb meine eigenen Ansichten über das Ziel, auf welches solche

---

1) Das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Von Dr. Fritz Klingmüller, Privatdozent an der Universität Breslau. Jena 1903, Gustav Fischer.

Fundierungsarbeiten sich richten müßten — über die Methode, nach welcher sie auszuführen wären —, und über die Resultate, welche durch sie gewonnen werden dürften, in ihr selber niederlegen. Maßgebende Wünsche der Redaktion nötigten mich indessen, diese Erörterungen formell zu einem besonderen Aufsatze auszugestalten. Materiell bleiben sie trotzdem ein Teil der Kritik des Klingmüllerschen Buches

Zur Sache habe ich folgendes darzulegen.

I. Als Ziel der grundlegenden Arbeit muß meines Erachtens jedenfalls die Gewinnung eines Überblickes über das Gesamtgebiet der abstrakten Geschäfte und seine Gliederungen ins Auge gefaßt werden. Denn wenn man zweckdienliche Ausführungen über das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis geben will, kann man die Einsicht in die Merkmale der Gattung, welcher jene als Spezies zu unterstellen sind, nicht entbehren, ebensowenig die Kenntnis der übrigen Erscheinungsformen, in denen diese Gattung zu Tage tritt, noch eine klare Vorstellung von dem Verhältnis der Einzelarten zueinander.

Nun ist aber bei dem unlösbaren Zusammenhange, der zwischen den Rechtsinstituten des abstrakten Geschäftes und der causa besteht, die Gewinnung jener Einblicke ohne die Erkenntnis des Wesens der causa unmöglich. Deshalb muß als nächstes Ziel der Grundlegung die Ergründung des causa-Begriffes angestrebt werden.

II. Da die abstrakten Geschäfte und ebenso die causa Rechtsinstitute, Erzeugnisse der positiven Rechtsordnung, sind, so kann die Methode ihrer Erforschung keine andere sein als die sonst für die Erforschung von Rechtsinstituten verwendbare; und letztere kann nach meiner Ansicht[2]) nur darin bestehen, daß man in erster Linie den Bedürfnissen des Lebens nachgeht, welche das Institut fordern; im Hinblick auf sie dann die rechtspolitische Aufgabe zu ergründen

2) Cf. Stampe, Das Causa-Problem des Zivilrechts. Greifswald 1904. Vorwort.

sucht, welche die Rechtsordnung dem Institute bei seiner gesetzlichen Regelung zuwies, und die sonstigen Rücksichten, welche sie zu der befolgten Art und Weise der Regelung bestimmten[3]); auf dieser Grundlage weiter den Inhalt der einzelnen Rechtssätze aufdeckt (die „rechtssatzmäßige Ausgestaltung" verfolgt); und dann erst, unter strikter Innehaltung des Gesetzes der Kongruenz[4]), die Aufstellung der juristischen Konstruktion unternimmt. Die Erforschung eines Rechtsinstitutes muß also strikt die Spuren der Rechtsbildung verfolgen; muß alles Gewicht darauf legen, deren Anlässe, Motive und Produkte festzustellen; und darf nur auf dieser Grundlage die dogmatischen Formulierungen versuchen. Wie will man z. B. Einblick in das Wesen des Besitzes (richtiger des jus possessionis, des Besitzrechtes) gewinnen, wenn man nicht zuerst fragt: wozu braucht der Verkehr (des römischen, des mittelalterlichen, des modernen Rechtes) dieses Besitzrecht? Nur zum Schutz der öffentlichen Ordnung gegen Eigenmacht? Oder auch zur Erleichterung des Eigentumsschutzes? Oder zu noch anderen Zwecken? Dann weiter: welche Motive beeinflußten die jeweilig in Frage kommende Rechtsordnung bei der Aufstellung ihrer positiven Rechtssätze? Wie ist deshalb der Inhalt dieser Sätze zu deuten? Und welche konstruktive Formulierung des Rechtsinstitutes ergibt sich demnach als die jeweilig zutreffende? Wie manche Darstellung des Besitzes ist deshalb mißglückt, weil man diesen Weg nicht einschlug, sondern gerade umgekehrt mit einer jenen realen Grundlagen nicht entsprechenden, nicht selten frei erfundenen „juristischen Konstruktion" begann und dann

---

3) In der modernen Rechtsbildung legt man bekanntlich großes Gewicht darauf, daß die Rechtssätze eines Rechtsinstituts eine bestimmte juristische Konstruktion desselben zulassen; cf. etwa die Ausführungen in den Motiven II S. 142—146 und den Protokollen (Achilles) I S. 405—412 zu der Konstruktion der Schuldübernahme.

4) sc. des Begriffes mit dem Rechtsstoffe, den er „begreifen" soll; cf. Stampe, Causa-Problem S. 9—10.

in üblicher Weise allen Scharfsinn darauf verwandte, diese Konstruktion logisch-deduktiv nach den Geboten der sogenannten „juristischen Konsequenz“ auszubeuten.

Der unbefriedigende Zustand der Rechtsgeschäftslehre ist auf die gleichen Ursachen zurückzuführen. Man hat von der einschlägigen Literatur häufig den Eindruck, daß sie glaubt, der Schwerpunkt ihrer Aufgabe liege auf philosophischem Gebiet. Das gilt besonders auch von der causa-Forschung [5]. Daß dieses Rechtsinstitut im römischen und gemeinen Recht eine markante historische Entwickelung durchgemacht hat, welche allmählich auf eine völlige Umwandelung seiner juristischen Bedeutung hinauskam, hat meines Wissens bisher noch niemand beachtet; und daran ist nur der Umstand schuld, daß bisher die causa vorwiegend durch die philosophische Brille gesehen wurde.

II.

Resultate der Grundlegung.

§ 2.

1. Resultate für die causa.

Die Anwendung der von mir verteidigten Forschungsmethode führt in Bezug auf die causa zu folgenden Ergebnissen:

Das Rechtsinstitut der rechtsgeschäftlichen causa [6] steht in engem Zusammenhang mit dem Güterumlauf und der Ausbildung der verschiedenen Güterumlaufsarten (Güterschiebungsarten, Kauf, Darlehen, Schenkung, Ausstattung ꝛc.), welche sich ja durch den Verkehr in stetig wachsender Menge

---

5) Cf. Stampe, Causa-Problem §§ 4, 5.

6) Wir handeln hier nur von der sogenannten rechtsgeschäftlichen causa, denn allein um deren Natur dreht sich der wissenschaftliche Streit. Daß es auch nicht rechtsgeschäftliche causae gibt, wird unten (S. 399) kurz berührt werden.

entwickeln. Die rechtsgeschäftliche causa ist, kurz gesagt, ein Parteiwillensakt, und zwar ein solcher, der sich nicht auf spezifisch juristische Einzelwirkungen, sondern auf einen wirtschaftlichen Gesamterfolg richtet, sie ist die regelmäßig nur durch Willenseinigung [7]) beider Parteien mögliche Parteifeststellung über Art und Objekt der gewollten Güterschiebung [8]) (künftighin kurz „Parteifeststellung über die Güterschiebung" genannt).

Dies ist meines Erachtens zu allen Zeiten der Tatbestand der (rechtsgeschäftlichen) causa [9]) gewesen. Ich halte es für unrichtig und unbeweisbar, daß — wie neuestens noch wieder Klingmüller (Rechtsgrund S. 116 § 20, II a) behauptet — die causa ihrem Tatbestande nach ein rein innerer psychologischer Vorgang, lediglich das in der Seele eines Menschen erstehende rechtlich erhebliche Motiv zu einem Veräußerungs- oder Verpflichtungsgeschäft sei; also lediglich ein innerlich gefaßter Wille zu einer bestimmten Güterschiebung (nach Klingmüller l. c. der Wille, zu schenken oder einen Gegenvorteil zu erlangen). Eine Rechtsordnung, welche diesem rein innerlichen Willen Einfluß auf den Bestand der Eigentumsübertragungen, Forderungsbestellungen 2c., welche er veranlaßte, einräumen wollte, würde zweifellos die Sicherheit des Geschäftsverkehrs untergraben, also die causa zu einem rechtspolitisch verwerflichen Rechtsinstitut ausgestalten und sich mit der rechtspolitischen Grundregel, daß eine Berücksichtigung innerer Motive einer Geschäftspartei prinzipiell nicht Platz greifen dürfe, in unerklärlichen Widerspruch setzen. Es findet sich denn auch meines Wissens keine Rechtsordnung, welche den Tatbestand der causa rechtssatzmäßig auf jenen rein innerlichen Güterschiebungswillen abstellte; sicher ist er auch speziell dem römischen Recht, das ihn ausgebildet haben soll, fremd; in Rom hatte

---

7) Ausnahmen z. B. testamentarische Erbeinsetzung, Auslobung.

8) Cf. Stampe, Causa-Problem § 5.

9) Wir nennen in diesem Paragraphen die rechtsgeschäftliche causa künftighin schlechtweg causa.

in älterer Zeit nicht einmal der dem Geschäftsgegner erklärte und von ihm konsentierte Güterschiebungswille rechtliche Bedeutung (cf. unten S. 393), und dieser rigor juris ist erst verhältnismäßig spät beseitigt worden; bei diesem Ausgangspunkt der römischen Rechtsentwickelung und angesichts des besonderen rechtspolitischen Taktes, welcher der klassischen Jurisprudenz eigen war, ist es von vornherein nicht glaublich, daß jene zu einem rechtspolitisch unbrauchbaren Abschlusse geführt sein sollte, welcher das gerade Gegenteil ihres Beginns gewesen wäre; und es liegt denn auch kein einwandfreies Beweismaterial für eine solche Annahme vor.

Rechtliche Bedeutung hat in den Rechtsordnungen nur der dem Gegner geäußerte und von ihm (wenn auch nur stillschweigend) konsentierte oder aus sonstigen Gründen zu respektierende (cf. S. 391 Anm. 7) Güterschiebungswille, also nur die Parteifeststellung über die Güterschiebung, erhalten. Deren Berücksichtigung ist rechtspolitisch verständlich und in Zeiten stärker entwickelten Geschäftsverkehrs auch unbedingt erforderlich; und sie läßt sich denn auch in der rechtssatzmäßigen Ausgestaltung aller Rechtsordnungen verfolgen. Für das römische Recht ergibt sie sich besonders einleuchtend aus den Rechtssätzen über die Voraussetzungen der Kondiktionen; immer wird dort erfordert, daß diese Parteifeststellung fehlt (cond. sine causa) oder gegen das Gesetz verstößt (cond. ob turpem resp. injustam causam) oder ihr Ziel wegen besonderer Gestaltung der Sachlage nicht erreichen kann (cond. ob causam datorum, cond. indebiti[10]).

Diesem unveränderten Tatbestand der causa steht ein

10) Beispiele: Leistung auf ein wegen dissensus in negotio nicht zu stande gekommenes Kaufgeschäft; auf eine wegen Geschäftsunfähigkeit ungültige Auslobung; auf eine verbotene Schenkung; auf einen Dotierungsvertrag, der wegen Nichteingehung der betreffenden Ehe ungültig wird; auf eine bereits anderweit getilgte Schuld.

starker Wechsel ihrer rechtspolitischen Aufgaben und dementsprechend ihrer Rechtswirkungen gegenüber.

Die Benennung causa verdankt der in ihr „begriffene" Parteiwillensakt derjenigen rechtspolitischen Funktion und denjenigen Rechtssätzen über ihre Wirkung, welche das ältere römische Recht ihm vindizierte. Die rechtliche Bedeutung, welche er damals gewann, erhellt aus folgendem:

In altrömischer Zeit standen zur Verwirklichung gewollter Güterschiebungen nur die bekannten, auf spezifisch-juristische Einzelwirkungen abzielenden Formalgeschäfte mancipatio, stipulatio etc. zur Verfügung. Wollten Sejus und Titius ein Tauschgeschäft bezüglich zweier Sklaven eingehen, so waren dazu zwei Manzipationen und, falls die Lieferung nicht sogleich erfolgen sollte, außerdem noch zwei Stipulationen nötig.

Jedes dieser Formalgeschäfte erzeugte seine Rechtswirkung selbständig und definitiv, sie wurde also nicht dadurch beeinträchtigt, daß die übrigen Formalgeschäfte nicht so, wie die Parteifeststellung über die Güterschiebung es forderte, zum Vollzuge kamen. Hatte also Sejus seinen servus manzipiert oder promittiert, so war es für die Wirkung dieser Akte gleichgültig, ob Titius die ihm obliegenden vollzog oder verweigerte.

Ebensowenig tat es dem definitiven Bestande solcher Formalgeschäfte Eintrag, wenn die Parteifeststellung über die Güterschiebung fehlte oder in concreto unzulässig erschien oder ihren Zweck bereits durch anderweite Formalgeschäfte erreicht hatte. Denn die Parteifeststellung über die Güterschiebung entbehrte in jener Zeit noch jeder rechtlichen Bedeutung.

Dieser Rechtszustand mußte häufig zu schweren Unzuträglichkeiten führen, welche eine zunehmende Verfeinerung des Rechtsgefühls nicht mehr gutheißen konnte. Deshalb stellt die unter diesem Druck einsetzende Rechtsentwickelung der Parteifeststellung über die Güterschiebung die rechtspolitische Aufgabe, die bisherige Selbständigkeit der Formalgeschäfte wenig-

stens in der Richtung zu beseitigen, daß sie — nur bei wirklichem Zustandegekommensein einer solchen Parteifeststellung; nur dann ferner, wenn die gewollte Güterschiebung rechtlich erlaubt erscheint; auch nur dann, wenn die Sachlage sich der Parteifeststellung entsprechend gestaltet, insbesondere die Gegenpartei ihren Leistungen nachkommt; nur dann endlich, wenn nicht die Gegenpartei etwa schon anderweit wegen ihrer Ansprüche befriedigt ist — eine definitive Rechtswirkung entfalten können. Um zur Lösung dieser rechtspolitischen Aufgabe befähigt zu sein, erhält die Parteifeststellung bezüglich ihrer Wirkung die rechtssatzmäßige Ausprägung als causa, als Voraussetzung der Formalgeschäfte, deren Fehlen die condictio sine causa erzeugt, während ihre rechtliche Anstößigkeit zur condictio ob turpem vel injustam causam führt, und ihre Nichtverwirklichung der condictio ob causam datorum, ihre bereits anderweit geschehene Verwirklichung der condictio indebiti Raum gibt.

In diesem Stadium wirkt also die Parteifeststellung über die Güterschiebung noch nicht irgendwie als selbständiges Rechtsgeschäft, sondern nur als Voraussetzung der Formalgeschäfte; und letzteren gegenüber auch nur so, daß sie lediglich über den definitiven Bestand oder Nichtbestand ihrer Rechtswirkungen entscheidet, niemals dagegen schon so, daß sie den Inhalt dieser Rechtswirkungen beeinflußte, also etwa die Stipulationsschuld aus der Güterschiebung Kauf bezüglich der Haftung für culpa und mora anders ausgestaltete als die Stipulationsschuld aus der Güterschiebung Schenkung.

Der Name causa gebührt ihr also in diesem Stadium zu vollem Recht; er war damals ein treffender Ausdruck für ihre rechtliche Funktion. Die letztere wird angemessen als negative Funktion bezeichnet.

Eine gänzlich andersartige Rolle spielt die Parteifeststellung über die Güterschiebung im jus gentium. Hier, wo die Formalgeschäfte des Zivilrechts vielfach unverwendbar sind, fällt ihr die rechtspolitische Aufgabe zu, selbst die gewollte Güterschiebung in die Wege zu leiten und auch auf die

Art und Weise ihrer Abwickelung selbst bestimmend einzuwirken. Zu diesem Behuf erhält die Parteifeststellung hier rechtssatzmäßig die Wirkung eines selbständigen Rechtsgeschäftes, sie wird zum sogenannten Konsensualkontrakt, dem die zur Abwickelung der Güterschiebung nötigen positiven Rechtswirkungen, welche im Gebiete des jus civile durch die Formalgeschäfte besonders hergestellt werden mußten (wie z. B. die Pflichten des Verkäufers zur Übergabe der Ware, zur Haftung für Mängel, zum Einstehen für Verschulden durch besondere stipulationes), — zumeist von selbst entfließen, ohne daß es also besonderer speziell auf ihre Herstellung gerichteter Parteiakte bedürfte.

Die Bedeutung der Formalgeschäfte auf dem Gebiete des jus gentium wird auf diese Weise sehr zurückgedrängt; sie sind gegenüber dem Konsensualkontrakt zu Hilfsgeschäften geworden; es bleibt ihnen nur ein beschränkter Wirkungskreis, der sich hauptsächlich auf die Modifizierung der normalen Wirkungen des Konsensualkontraktes im einzelnen Fall (z. B. stipulationsweise Abänderung der normalen Mängelhaftung des Verkäufers), — auf die Sicherung der dem Konsensualkontrakt entspringenden Obligationen, — endlich auf die Durchführung der Güterschiebung in dem Stadium, wo die Wirkungen des Konsensualkontraktes versagen (wie z. B. zumeist da, wo die Herstellung dinglicher Rechte in Frage kommt), — erstreckt [11]).

Die Abhängigkeit der Formalgeschäfte von der Parteifeststellung über die Güterschiebung gestaltet sich in diesem Stadium der Rechtsentwickelung zu noch größerer Intensität. Die negative Funktion der causa bildet sich allerdings in einer Beziehung zurück; die condictio ob causam datorum hat bei Ausbleiben der Gegenleistung im Rahmen des Konsensualkontraktes, der aus sich selbst die ungleich wirksamere Klage auf Erfüllung erzeugt, keinen Platz. Aber im übrigen bleibt der definitive Bestand der Formalgeschäfts-

11) Cf. Stampe, Causa-Problem §§ 5, 7.

wirkungen ebenso wie bisher von der causa abhängig. Und neben diese Abhängigkeit des Bestandes tritt neu hinzu eine gewisse Abhängigkeit des Inhaltes jener Formalgeschäftswirkungen, die sich namentlich darin äußert, daß den akzessorischen resp. novatorischen Stipulationen unter Bezugnahme auf den Inhalt des Kausalgeschäftes Wirkungen beigelegt werden, die ihrem eigenen Wortlaute nicht entsprechen (z. B. Bedingungen, Befristungen, quantitative Einschränkung der stipulierten Leistung; cf. l. 4 pag. 22, 1 [Papinian. l. 7 quaestionum]: non est verisimile plus venditorem promisisse quam judicio empti praestare compelleretur; O. Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, § 17). Neben die negative Funktion der causa gegenüber den Formalgeschäften tritt so auch eine beschränkt positive Funktion derselben.

Angesichts der völligen Verschiebung des rechtlichen Verhältnisses wäre eine Änderung der juristischen Terminologie angezeigt gewesen. Aber die römischen Juristen sind in der Festhaltung überkommener juristischer Denkformen sehr konservativ, legen auch, bei der vorwiegend praktischen Richtung ihrer Literatur, weniger Gewicht auf scharf zutreffende systematische Scheidung. So erklärt es sich, daß sie auch den Konsensualkontrakt in seinem Verhältnis zu den ihn begleitenden Formalgeschäften lediglich als causa der letzteren bezeichnen. Sie konnten sich diese formelle Ungenauigkeit gestatten; die tiefgehenden sachlichen Unterschiede beider causa-Fälle blieben ihnen darum doch geläufig. Vom Standpunkt der heutigen Wissenschaft aus, die scharfe Systematik zur Beherrschung des Rechtsstoffes nicht mehr entbehren kann, ist es aber notwendig, die sachlichen Unterschiede exakt zu formulieren, — etwa folgendermaßen:

> Gemeinhin ist im älteren römischen Recht die Parteifeststellung über die Güterschiebung kein selbständiges Rechtsgeschäft mit eigenen positiven Wirkungen, und deshalb nicht fähig, für sich allein die gewollte Güterschiebung auch nur einen Schritt vor-

wärts zu bringen; die Realisierung der letzteren bleibt vielmehr von Anfang bis zu Ende den Formalgeschäften überlassen. Aber jene Parteifeststellung kommt in verschiedenen Richtungen (cf. oben S. 394) als Voraussetzung des definitiven Bestandes, d. h. der definitiven Rechtswirkung der Formalgeschäfte in Betracht, welche zu ihrer Realisierung vorgenommen wurden. Juristisch ist sie hier wirklich bloß causa, Geschäftsgrund, anderer Rechtsgeschäfte.

Im Gebiet der Hauptverkehrsgeschäfte des jus gentium ist die besagte Parteifeststellung dagegen zum selbständigen Rechtsgeschäft erhoben, als sogenannter Konsensualkontrakt, und wird von der römischen Rechtsordnung — im Lauf der Zeit immer zunehmend — mit der Fähigkeit ausgestaltet, die geplante Güterschiebung von sich aus selbständig einzuleiten und der völligen Abwickelung mehr oder minder nahe zu bringen, so daß sie die Rolle, die bisher ausschließlich den Formalgeschäften zufiel, größtenteils selbst übernimmt. Gleichwohl bleiben Formalgeschäfte noch in mancher Beziehung nötig resp. üblich; und für diese bleibt der Konsensualkontrakt ähnlich wie bisher Voraussetzung ihres definitiven Bestandes; er gewinnt aber außerdem Einfluß auf ihren Inhalt. Die Bezeichnung causa erschöpft demnach das juristische Wesen der Parteifeststellung über die Güterschiebung auf diesem Rechtsgebiete nicht; richtiger ist es, sie als selbständig wirkendes Grundgeschäft zu bezeichnen, das der Formalgeschäfte nur noch zur Aushilfe, als Hilfsgeschäfte bedarf, und sie nicht nur bezüglich ihres Bestandes, sondern auch bezüglich ihres Inhaltes erheblich beeinflußt.

Die Entwickelung nimmt also, kurz gesagt, den Weg vom unselbständigen **Geschäftsgrund** zum selbständigen **Grundgeschäft**.

Die gleiche Wandlung der rechtspolitischen Aufgabe und der juristischen Wirksamkeit der Parteifeststellung über die Güterschiebung hat sich meines Erachtens allmählich auch auf den übrigen Gebieten des römischen Kontraktrechtes vollzogen; am spätesten wohl bezüglich der Schenkung. Namentlich hat sie sich auch auf dem weiten Gebiet der Realkontrakte vollendet, — bei den Innominatrealkontrakten [12]) mit der Zulassung der actio praescriptis verbis. Der Umstand, daß bei allen Realkontrakten das Grundgeschäft, um wirksam zu werden, des konstitutiven Hilfsgeschäfts der Vorleistung bedarf [13]), kann daran nicht irre machen. Aber bei den Innominatkontrakten hat die Entwickelung in einer Richtung einen eigenartigen Gang genommen, indem nämlich im Fall des Ausbleibens der Nachleistung dem Vorleister die Wahl zustand, ob er die Parteifeststellung über die Güterschiebung als Geschäftsgrund ansehen und deshalb die eigene Leistung ob causam non secutam kondizieren, oder jene als Grundgeschäft betrachten und auf Erfüllung der Gegenleistung klagen wollte. Inwieweit die Konditionsposition durch die Ausbildung der condictio ob poenitentiam noch eine weitere Verstärkung erfuhr, mag hier dahingestellt bleiben.

Die einschlägige Entwickelung des gemeinen und des deutschen bürgerlichen Rechtes bedeutet die völlige Verallgemeinerung und noch schärfere Ausprägung der Grundsätze, die in Rom für das Gebiet der Konsensualkontrakte ausgebildet waren. Die Parteifeststellung über Art und Objekt der Güterschiebung wird allgemein zum selbständigen Grundgeschäft erhoben; dessen Wirksamkeit überall von dem konstitutiven Hilfsgeschäft der Vorleistung unabhängig gemacht; ihre Fähigkeit, die Güterschiebung aus sich selbst heraus vorwärts zu bringen, bedeutend gesteigert (mehr allerdings noch im französischen und im englischen Recht; cf. Stampe, Causa-Problem S. 24—25; Neubecker, Der

12) Cf. Czyhlarz, Institutionen, 5. und 6. Aufl., § 84 II.

13) Stampe, Causa-Problem § 6.

abstrakte Vertrag [1903] S. 18—19); und der Einfluß auf Bestand und Inhalt der zur Verwendung kommenden Hilfsgeschäfte noch vielseitiger und intensiver ausgestaltet.

Demnach müssen wir für das moderne Recht die rechtsgeschäftliche causa auffassen als Parteifeststellung über Art und Objekt der Güterschiebung, rechtspolitisch bestimmt, die Verwirklichung dieser Güterschiebung mehr oder minder zum Abschluß zu bringen, und dazu ausgestaltet als selbständiges Grundgeschäft mit weitgehender Wirkung und intensivem Einfluß auf die in seinem Dienst stehenden Hilfsgeschäfte.

In dieser Gestalt bildet die rechtsgeschäftliche causa eine besonders wichtige Gruppe in der Gesamtheit der Tatbestände, an welche die Rechtsordnungen die Einleitung von Güterschiebungen knüpfen. Bezüglich der übrigen Gruppen dieser Gesamtheit — die man wohl zweckmäßig unter dem Namen „nicht rechtsgeschäftliche causae" zusammenfaßt — sei hier nur bemerkt, daß ihre Tatbestände sehr verschiedenartiger Natur sind (man vergleiche z. B. die Tatbestände der Intestaterbfolge, des Eintrittes gesetzlicher Güterrechtsbeziehungen, der Expropriation, der agrarrechtlichen Auseinandersetzungen); daß sie aber in der Entfaltung *eigener* typischer Rechtswirkungen und in der Beeinflussung der auch in *ihrem* Dienst mannigfach zur Verwendung kommenden *Hilfsgeschäfte* große Ähnlichkeiten mit der rechtsgeschäftlichen causa aufweisen. Ein Entwickelungsstadium bloß *negativer* Wirksamkeit, wie wir es bei den rechtsgeschäftlichen causae finden (cf. oben S. 394), haben diese sonstigen causae nicht durchgemacht; sobald sie überhaupt rechtlich bedeutsam werden, entfalten sie sogleich auch die Fähigkeit, *von sich aus* die Güterschiebung in Gang zu bringen und der Abwickelung entgegenzuführen.

§ 3.

2. Resultate für die abstrakten Geschäfte.

Die vorstehenden Erörterungen dürften den Weg zu einer nutzbringenden Überschau über die abstrakten Rechtsgeschäfte geebnet haben.

I. Zunächst einige Worte über den Begriff des abstrakten Geschäftes und seinen Entwickelungsgang in römischer und gemeinrechtlicher Zeit.

Ein Rechtsgeschäft ist abstrakt, wenn es von seiner causa abstrahiert, d. h. von den normalen rechtlichen Beziehungen zu dieser causa in einem gewissen Grade gelöst, der causa gegenüber in gewisser Weise selbständig gemacht wird.

Abstrakte Rechtsgeschäfte sind daher (ebenso wie die kausalen, deren Wesen eben darin besteht, daß bei ihnen die normalen rechtlichen Beziehungen zu der causa vorhanden sind) erst möglich, seitdem die causa rechtliche Bedeutung erlangt hat. Mit diesem Zeitpunkt setzt ihre Ausbildung aber auch sofort ein; wir begegnen abstrakten Geschäften (und ebenso wenigstens gewissen Ansätzen zu ihrem Gegensatz, den kausalen), also nicht erst, seit die rechtsgeschäftliche causa zum Grundgeschäft geworden ist, sondern auch bereits da, wo sie noch lediglich als Geschäftsgrund fungiert. Aber die volle Mannigfaltigkeit ihrer Verwendung entwickelt sich freilich erst in der Zeit, wo die rechtsgeschäftliche causa sich zum Grundgeschäfte umgebildet hat und wo die abstrakten Geschäfte nun ebenso wie die kausalen (natürlich niemals als Grundgeschäfte auftreten können, sondern) als Hilfsgeschäfte in den Dienst der Grundgeschäfte (resp. sonstiger causae, cf. oben S. 399) gestellt sind [14]). Und ferner ist es speziell der romanistischen und germanistischen Entwickelung der gemeinrechtlichen Zeit

14) Man bezeichnet vielfach, im Gegensatz zu den abstrakten Geschäften, die sogenannten „obligatorischen Verträge" (Kauf, Miete, Darlehen u. s. w.) als kausale Geschäfte. Das ist unrichtig; die letzteren sind sämtlich Grundgeschäfte. Abstrakt und kausal kann nicht die auf den wirtschaftlichen Gesamterfolg, also auf Objekt und Art der Güterschiebung, gerichtete Parteifeststellung sein — die ja selbst die rechtsgeschäftliche causa darstellt —, sondern nur das in ihrem Verfolg vorgenommene, auf einzelne Rechtswirkungen abzielende Hilfsgeschäft (Tradition, Zession, Stipulation, Wechselausstellung u. s. w.).

vorbehalten geblieben, die abstrakten Geschäfte in rechtspolitisch zielbewußter Weise zur vollen Entfaltung zu bringen.

Im römischen Recht ist die Schöpfung der abstrakten Geschäfte — ich möchte sagen — mehr dem Festhalten an den Traditionen der Vergangenheit, als der rechtspolitischen Fürsorge für Gegenwart und Zukunft entsprossen. Die römischen Verkehrsanschauungen haben immer den Schutz der Veräußererseite strikt betont; für den Schutz der Erwerberseite sich nie sehr erwärmt; und auch speziell ein Bedürfnis nach der Erzeugung kursierfähiger Forderungsrechte nie empfunden. Sie bilden demnach für die Ausbildung abstrakter Rechtsgeschäfte keinen günstigen Nährboden (cf. unten S. 403). Daß die abstrakten Geschäfte trotzdem in Rom, auch noch in klassischer Zeit, eine so ausgedehnte Verwendung fanden, erklärt sich meines Erachtens daraus, daß, nach römischer Art, der Einfluß der causa gegenüber den Formalgeschäften — die ja vordem völlig selbständig und Alleinherrscher auf rechtsgeschäftlichem Gebiet gewesen waren — nur ganz allmählich, Schritt für Schritt, nicht weiter als das Interesse des neuen Rechtsinstitutes das jeweilig absolut erforderte, anerkannt und gesteigert wurde. Die innere Tendenz der römischen Rechtsentwickelung ist aber zunehmend auf Kausierung gerichtet gewesen, keineswegs auf Abstrahierung; und diese Tendenz ist dann meines Erachtens in der christlichen Kaiserzeit voll zum Durchbruch gekommen.

Die Rechtsbildung der gemeinrechtlichen Zeit dagegen ist gerade den entgegengesetzten Weg gegangen unter dem Einfluß der Verkehrsanschauungen, die sich während ihrer Entwickelung Bahn brachen. Man hat in der Rezeptionszeit das Justinianische System der kausalen Geschäfte übernommen; aber die rechtspolitischen Bedürfnisse der neuen Zeit haben eine Neuentwickelung der abstrakten Geschäfte in fortwährend zunehmendem Maße aufgedrängt. Die römischen Typen des abstrakten Geschäftes leben dabei zum größten Teile nicht wieder auf; aber dafür treten eine Menge neu-

artiger Erscheinungen auf sachen-, wie auf forderungsrechtlichem Gebiet zu Tage (z. B. die Auflassung, die Immobiliarhypothek, der Wechsel, die Inhaberpapiere).

II. Das vorstehend Gesagte fordert eine kurze allgemein gehaltene Erörterung über die Entwickelungsbedingungen kausaler und abstrakter Geschäfte.

Welche Phase der Wirtschaftsentwickelung bedarf ihrer, bildet also einen ihnen günstigen Nährboden? Welche rechtspolitischen Aufgaben werden ihnen gestellt? Wie werden sie zur Erfüllung derselben rechtssatzmäßig ausgestaltet?

1. Die Ausbildung der kausalen Geschäfte fällt in Perioden vorwiegender Naturalwirtschaft und demgemäß geringer Entwickelung des Tausch- und Kreditverkehrs. In solchen Zeiten neigen die Verkehrsanschauungen und mit ihnen die Rechtsordnungen einem intensiven Schutze der Veräußerer- (resp. Schuldner-)Seite zu, und suchen denselben gewöhnlich auf zwei verschiedenartigen Wegen zu erreichen: einmal durch strenge Einschränkung der Veräußerungsmacht vermittelst des Satzes nemo plus juris ad alium transferre potest quam ipse habet, — und sodann durch enge Zusammenschließung sämtlicher durch eine Güterschiebung veranlaßter Parteiwillensakte zu einem einheitlichen Ganzen oder, anders ausgedrückt, durch Ausstattung der Hilfsgeschäfte mit kausalem Charakter. Demnach fällt den kausalen Geschäften die rechtspolitische Aufgabe zu, zur Erhöhung des Schutzes der Veräußerer- resp. Schuldnerseite mitzuwirken; und ihre rechtssatzmäßige Ausprägung geschieht zu diesem Zwecke so, daß sie nach Bestand und Inhalt ihrer Wirkungen von ihrer causa völlig abhängig sind; so daß z. B. bei Nichtigkeit der causa (Kauf, Schenkung, Darlehen u. s. w.) die kausale solutorische Tradition selbst nichtig ist, — und der Inhalt einer kausalen Bürgschaftsobligation sich gegenüber jedermann streng nach dem Inhalt der unmittelbar aus der causa fließenden Hauptobligation richtet.

2. Demgegenüber ist das Hervortreten abstrakter Geschäfte ein Zeichen entwickelter Geldwirtschaft und dementsprechend steigenden Tausch- und Kreditbedürfnisses. In solchen Zeiten erwächst der Rechtspolitik die Aufgabe, den Tausch- und Kreditwert der für den einschlägigen Vermögensverkehr vorwiegend in Betracht kommenden Güterarten nach Möglichkeit zu heben. Zu diesem Zweck müssen dann die Rechtsordnungen das Prinzip des vorwiegenden Schutzes der Veräußererseite — das mit jenen Strebungen unvereinbar ist — verlassen und zu einer zweckentsprechenden Bevorzugung der Erwerberseite übergehen. Die Lösung dieser Aufgabe ist sehr schwierig, da es zwischen den Interessen des Veräußerers und seiner Gläubiger einerseits und denen des Erwerbers und seiner Gläubiger und Rechtsnachfolger andererseits so zu vermitteln gilt, daß die ersteren nicht weiter zurückgesetzt werden, als dies notwendig ist, um ein den Tausch- und Kreditwert der Verkehrsgüter günstig beeinflussendes Maß der Erwerbersicherung zu erreichen.

Die Rechtsordnungen gehen auch hier wieder auf zwei verschiedenen Wegen vor: sie statuieren den sogenannten gutgläubigen Erwerb, d. h. die Möglichkeit des Rechtserwerbes auch vom Nichtberechtigten her; und schaffen das abstrakte Geschäft, indem sie den Zusammenhang zwischen Hilfsgeschäft und causa in wesentlichen Punkten lockern. Diese Lockerung geschieht im allgemeinen [15]) so, daß die Stellung des Berechtigten immer prozessual und in vielen Fällen auch materiellrechtlich sicherer gemacht wird, als sie bei voller Wahrung des genannten Zusammenhanges sein könnte.

Ob die Rechtsordnungen mit ihren Maßregeln zum Schutz der Erwerberseite bisher überall auf dem rechten Wege sind, mag zweifelhaft erscheinen. Ich vermisse in manchen Punkten das richtige rechtspolitische Augenmaß. Z. B. scheint

15) Details unten unter III.

mir das Prinzip des gutgläubigen Erwerbes überspannt zu sein, wenn man denselben Schutz, den der Erwerber von Geld, Inhaberpapieren, Handelswaren und sonstigen Verkehrsgütern durch § 932 B.GB. genießt, auch dem zu gute kommen läßt, der bloße Gebrauchsgüter vom Nichtberechtigten erwirbt, z. B. dem Käufer gebrauchten Hausgerätes, welches dem ungetreuen Verkäufer vom Eigentümer zur Ausbesserung übergeben war. Eine Überspannung der Abstraktion liegt nach meiner Auffassung vor, wenn dem Satze, der Delegat habe gegen den Delegatar keine Einreden aus den Kausalbeziehungen beider zu dem Deleganten, eine ausnahmslose Geltung[16]) vindiziert wird. Namentlich bei Konkurslage des Delegatars können dann bedenkliche Folgen entstehen. Hat z. B. der A den E, der ihn um ein Darlehen von 1000 Mark anging, auf seinen Schuldner S angewiesen, und gerät E dann in Konkurs, nachdem S akzeptiert hat, so muß S die 1000 Mark zur Masse einzahlen und ist A lediglich Konkursgläubiger auf den gleichen Betrag[17]). Der § 610 B.GB., der dem A zur

---

16) So B.GB. § 784 Abs. 1. Für das gemeine Recht: Dernburg, Pandekten II § 119 Anm. 10; Windscheid, Pandekten II § 412 Ziff. 1b. — Ausgenommen sind natürlich diejenigen Einreden aus den genannten Kausalbeziehungen, welche sich aus dem Inhalt der Anweisung ergeben; sie wirken aber auch nur in ihrer Eigenschaft als Inhalt der Anweisung. Beispiele: Der Delegat hat unter der Bedingung akzeptiert, daß er dem Deleganten schulde; oder: daß durch die Anweisung nicht eine Spielschuld des Deleganten an den Delegatar beglichen werden solle.

17) Ob A zur Zeit der Konkurseröffnung bereits Darlehensgläubiger des E ist, hängt davon ab, ob das Darlehen als schon durch das Akzept der Anweisung perfiziert angesehen werden kann; wird es erst durch die Zahlung des S perfekt, so kann die Darlehensforderung des A an dem Konkurse des E nicht teilnehmen. Jedenfalls hat aber A gegen E schon vor der Konkurseröffnung eine aus § 610 B.GB. fließende Forderung darauf, daß E den S aus der Haftverbindlichkeit entlasse; und bezüglich dieser Forderung ist er also unzweifelhaft Konkursgläubiger; sie hilft

Seite gestanden hätte, falls er selbst dem E die demnächstige Auszahlung des Darlehens versprach, versagt in jenem, materiell angesehen gleich gelagerten Falle vollständig. Das römische Recht hätte in solcher Lage durch eine rescissoria actio des A gegen den S geholfen, welche dessen Schuld an den E zerstörte; das glaube ich annehmen zu dürfen im Hinblick auf die interessante l. 21 § 1 de donationibus (von Celsus l. 28 digestorum; der hier einschlägige Passus ist nach Lenel, Pal. I, S. 163 N. 9 interpoliert):

> si debitorem meum tibi donationis immodicae causa promittere jussi, an summoveris donationis exceptione necne, tractabitur. et meus quidem debitor exceptione te agentem repellere non potest, quia perinde sum, quasi exactam a debitore meo summam tibi donaverim et tu illam credideris. sed ego, si quidem pecuniae a debitore meo nondum solutae sint, habeo adversus debitorem meum rescissoriam in id quod supra legis modum tibi promisit ita, ut in reliquum tantummodo tibi maneat obligatus; sin autem pecunias a debitore meo exegisti, in hoc quod modum legis excedit habeo contra te condictionem.

In unserem modernen Recht ist ein solches „dinglich" wirkendes Rechtsmittel, nachdem der Delegat die Anweisung akzeptiert hat, nicht vorgesehen. Demnach hat die Unzulässigkeit einer Einrede des Delegaten aus § 610 B.GB. die Folge, daß der Delegant zu dem Vollzug einer Güterschiebung, vor dem ihn die Rechtsordnung für den Fall der Insolvenz des Gegners aus guten Gründen bewahren will, doch auf Umwegen gerade für diesen Fall zu seinem eigenen unwiderbringlichen Schaden und ohne daß ein schützenswertes Interesse der Gläubiger des Delegatars vorläge, genötigt werden kann. Die gleiche rechtspolitisch bedenkliche Wirkung

---

ihm in concreto ziemlich ebenso im Konkurse, als wenn er schon Darlehensgläubiger wäre.

entfaltet sich in der Konkurslage des Delegatars, falls zwischen ihm und dem Deleganten der Vollzug verbotener oder unsittlicher Geschäfte in Frage steht, wie in dem Tatbestande der l. 21, § 1 cit.[18]).

In anderen Richtungen stoße ich auf Ungleichmäßigkeiten in der Ausgestaltung des Erwerberschutzes. Wie reimt es sich z. B. rechtspolitisch zusammen, daß ich gestohlenes Gut vom Diebe auch als Gutgläubiger nicht zu Eigentum erwerben kann, wohl aber, nach der Ansicht mancher (cf. z. B. Cosack, Bürgerl. Recht, I, § 52 i. f., II, § 196, II, 5b) abgewuchertes Gut vom Wucherer trotz voller Kenntnis seines wucherischen Erwerbes? Und warum muß wiederum der Indossatar eines aus wucherischem Grundgeschäft stammenden Wechsels bona fide sein, um eine gesicherte Rechtsstellung zu erwerben, nicht aber jener dritte Erwerber wucherisch erlangten Eigentumes?

Dem sei nun aber wie ihm wolle; jedenfalls ist die Ausbildung des abstrakten Geschäftes eng mit den Bestrebungen nach Schutz der Erwerberseite verknüpft, seine rechtspolitische Aufgabe geht in der Mitwirkung an diesem Schutze völlig auf, und seine rechtssatzmäßige Ausgestaltung findet in ihm ihre Richtschnur.

III. Wir wollen nun die Verwendungsziele und die rechtssatzmäßige Ausgestaltung der abstrakten Geschäfte im einzelnen überblicken.

1. Im Dienst der eben geschilderten Aufgabe werden die abstrakten Geschäfte zu sehr verschiedenartigen Spezialzwecken verwendet.

Immer sollen sie dem aus ihnen Berechtigten die Geltendmachung seines Rechtes prozessual erleichtern. Aber viele von ihnen haben darüber hinaus noch die Bestimmung,

---

18) Vgl. hierzu Kipp zu Windscheid II § 412 Nr. 2 (S. 761). Auch das römische Recht gab dem Delegaten in solchen Fällen nur ausnahmsweise direkt eine exceptio. Näheres bei Windscheid II § 412 Anm. 11.

die Stellung des Berechtigten auch materiellrechtlich zu verbessern; und auch in dieser Richtung sind die ihnen gesteckten Ziele verschieden; die meisten sollen nur auf eine Erhöhung des Tausch- und Kreditwertes des aus ihnen erwachsenden Rechtes, in Rücksicht auf die Gläubiger und Rechtsnachfolger des Berechtigten hinwirken; andere dagegen auch den Gebrauchswert des Rechtes für den Berechtigten selber aufbessern.

Demgemäß ist die rechtssatzmäßige Ausprägung der abstrakten Geschäfte im einzelnen sehr verschieden.

Gemeinsam ist ihnen allen die prozessuale Privilegierung des Berechtigten bezüglich seines Klaggrundes; er ist zur Begründung seines Anspruches nicht genötigt, auf die causa zurückzugehen, sowie derjenige, welcher sein Recht nur aus kausalem Hilfsgeschäft erwarb, sondern kann seine Klage ausschließlich auf das abstrakte Geschäft stützen.

In diesem prozessualen Privileg erschöpft sich die Bevorzugung des Berechtigten bei denjenigen abstrakten Geschäften, die den Schutz der Erwerberseite eben nur prozessual fördern sollen, wie (nach meiner Auffassung) z. B. das gewöhnliche Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis; dem „Pflichtigen" bleiben also sämtliche materiellrechtlichen Einwendungen aus der causa sowohl gegen den Berechtigten wie auch gegen dessen Gläubiger und Rechtsnachfolger gewahrt[19]).

Anders da, wo der Schutz der Erwerberseite auch durch materiellrechtliche Aufbesserung erreicht werden soll; was bei der großen Mehrzahl der abstrakten Geschäfte zutrifft.

Handelt es sich dann lediglich um Erhöhung des Tausch- und Kreditwertes der Rechtsstellung, so verselbständigt die Rechtsordnung die Rechtsbestellungsbefugnis (vulgo: Veräußerungsbefugnis[20]) des Berechtigten und das Zugriffs-

19) Soweit nicht in concreto aus dem Abschluß des abstrakten Geschäftes ein Verzicht auf sie gefolgert werden kann; was eben Tatfrage des Einzelfalles ist.

20) Cf. Stampe, Abtretung der Vindikation (im Archiv für die

recht seiner Gläubiger gegenüber den Einflüssen der causa und schränkt das Zugriffsrecht der Gläubiger der Gegenseite entsprechend ein; so daß z. B. die Wanduhr, welche der Erbe auf Grund eines ungültigen Vermächtnisses dem Legatar tradiert hat, vor geschehener Kondizierung von dem Legatar an den X gültig weiter veräußert werden, resp. von einem Gläubiger des Legatars rite gepfändet werden kann, während den Gläubigern des Erben in der gleichen Zeit ein Zugriff nicht zuständig ist. Zwischen den Parteien selber beläßt die Rechtsordnung dagegen den Einflüssen der causa die volle Kraft; der Aussteller eines kaufmännischen Orderschuldscheines oder der Akzeptant eines trockenen Wechsels können dem ersten Nehmer z. B. den Einwand, daß das Grundgeschäft durch Geschäftsirrtum zu stande gekommen sei, oder daß die inhaltliche Ausgestaltung der aus dem Grundgeschäft fließenden Rechte der Geltendmachung des Schuldscheines oder Wechsels entgegenstehe, ohne Einschränkung entgegensetzen. Es wäre angezeigt, daß auch der aus abstraktem Sachenrechtsgeschäft Berechtigte, z. B. der, welcher durch Auflassung Eigentümer geworden ist, bei der Geltendmachung seines dinglichen Rechtes dem Veräußerer gegenüber den Einreden aus der causa unterläge; z. B. wenn der Aufgelassene auf Herausgabe des Besitzes gegen den Auflasser klagt, müßte letzterem nicht etwa bloß eine exceptio non adimpleti contractus wegen Säumnis des Gegners in der Kaufgeldzahlung zuständig sein, sondern auch die einredeweise Geltendmachung der Ungültigkeit des Kaufgeschäfts nach Analogie der obli-

---

zivilist. Praxis Bd. LXXX S. 412 f.), wo der Nachweis versucht ist, daß man im Hinblick auf den Inhalt der einschlägigen Rechtssätze die sogenannte Veräußerungsbefugnis nicht als die Befugnis zur Übertragung des bisherigen eigenen Rechtes, sondern nur als Befugnis zur Bestellung eines neuen, dem eigenen (mehr oder minder) gleichartigen Rechtes definieren darf, wenn man dem für die juristische Begriffsbildung maßgebenden Gesetze der Kongruenz (zwischen Rechtsstoff und Begriff) genügen will. (Cf. Stampe l. c. S. 417 ff.)

gationenrechtlichen Regel dolo facit qui petit quod redditurus est. Aber § 986 B.GB. wird hier Schwierigkeiten bereiten.

Kommt auch die Erhöhung des Gebrauchswertes in Betracht, den das aus dem abstrakten Geschäfte erwachsende Recht für den Erwerber selber besitzt, so wird das Recht seinem ganzen Inhalt nach[21]) von kausalen Einflüssen unabhängig gemacht. Eine derartige Rechtsbildung ist z. B. die Obligation aus dem Anweisungsakzept, die ihrem Gläubiger den Anspruch auf Leistung gegen den Akzeptanten ebenso frei von causa-Einflüssen gewährt wie die aus ihr fließende Rechtsbestellungsbefugnis; und ebenso die Saldoforderung aus durchgeführter Skontration[22]).

2. Will man nun eine Anschauung davon gewinnen, nach welchen Grundsätzen in unserem deutschen bürgerlichen Recht das Maß des Erwerberschutzes für die verschiedenen Gruppen der abstrakten Rechtsgeschäfte verschieden ausgestaltet wird, so muß man sich zunächst eine Übersicht über den Anwendungsbereich und die Gruppenteilung der abstrakten Geschäfte verschaffen. Zu diesem Behuf ist es zweckmäßig, das Verhalten der abstrakten Geschäfte nach zwei Richtungen zu verfolgen: nämlich klarzustellen, welche Rechtsänderungen sie hervorbringen, und welcher Art ihre kausalen Beziehungen sind.

a) In ersterer Richtung ergibt sich, nach den Bestimmungen unseres deutschen bürgerlichen Rechtes, folgendes:

Auf dem Gebiet des Sachenrechts werden, nach gesetzlicher Vorschrift, die für einige Fälle (z. B. die Auflassung) sogar jus cogens ist, im übrigen freilich durch entsprechenden Parteiwillensakt außer Kraft gesetzt werden kann[23]), sämtliche Rechtsänderungen durch abstrakte Geschäfte bewirkt (soweit sie nicht, wie z. B. der Eigentumsübergang aus

21) Cf. hierzu die Ausführungen oben S. 404 f.

22) Näheres bei Cosack, Handelsrecht § 63.

23) Cf. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. I (3. Auflage 1903) Dritter Abschnitt Ziff. IX, 2 S. 184—185.

§ 1438, unmittelbar aus der causa fließen). Im besonderen unterliegen also namentlich das Eigentum, sämtliche dingliche Nutzungsrechte an fremder Sache und sämtliche dinglich radizierte Kapital- und Rentenrechte (Grundschuld, Hypothek, Rentenschuld; Mobiliarpfandrecht; Schiffspfandrecht) bezüglich ihrer Begründung, Aufhebung und etwaigen Umwandlung (§§ 1186, 1198, 1203) oder sonstigen Veränderung (cf. § 880) dem abstrakten Geschäft [24]).

Im Obligationenrecht herrscht das abstrakte Geschäft nicht so ausschließlich; aber das nicht etwa deshalb, weil unsere Rechtsordnung dort grundsätzlich kausale Hilfsgeschäfte verwendete, sondern weil sehr viele obligatorische Rechtsänderungen unmittelbar [25]) aus der causa fließen. Soweit letzteres nicht der Fall ist, kommt das abstrakte Geschäft auch im Recht der Schuldverhältnisse vielfach zur Geltung; namentlich wenn es sich um Begründung von Forderungen gegen Dritte handelt (Abtretung [26]), Indossament, Inhaberpapiertradition) oder für Dritte (Vertrag zu Gunsten Dritter; ich glaube auch ihn nach den Bestimmungen der §§ 328 ff. als abstraktes Hilfsgeschäft ansehen zu müssen; § 334 steht nicht im Wege). Aber auch die Begründung von Forderungsrechten zwischen den Geschäftsparteien geschieht vielfach abstrakt: durch Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis der §§ 780—782 B.GB.; durch Ausstellung trockener Wechsel, Begebung von Inhaberpapieren; durch Schuldübernahme aus § 414; durch Anweisungs- und Trattenakzepte; durch Anerkenntnis eines Kontokorrent- und Skontrationssaldo. Auch der Schulderlaß (§ 397) wirkt abstrakt; ebenso das Umwandlungsgeschäft des § 806 und die Umschreibung der Anleihepapiere im Staatsschuldbuch [27]).

---

24) Cf. Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. I (1899) S. 206, Bd. II (1903) S. 149—150.

25) Cf. Stampe, Causa-Problem S. 24 ff., S. 30.

26) Cf. Stampe, Abtretung der Vindikation, l. c. S. 412.

27) Cf. Cosack, Bürgerliches Recht (3. Aufl. 1901) Bd. II § 264, VI.

Endlich findet das abstrakte Geschäft, auf Grund von §§ 398, 413 B.GB., Verwendung im Immaterialgüterrecht, bei der Veräußerung der Urheber- und Erfinderrechte. Näheres bei Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. II S. 410, VI. Ausnahmsweise bewirkt übrigens auch hier schon die causa die Rechtsänderung, z. B. das Nachbildungsrecht am photographischen Porträt erwächst dem Besteller desselben aus dem Werkvertrage mit dem Verfertiger ipso jure nach § 7 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876.

b) Die kausalen Beziehungen des abstrakten Geschäftes bestehen vielfach darin, daß es nur zu einer einzigen causa im Konnex steht und in deren Dienst als Sicherungs- oder Abwickelungsgeschäft fungiert, wie z. B. das gewöhnliche Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis, die Tradition der Ware an den Käufer, die Abtretung des Patentrechtes an den Patentpächter[28]).

In vielen Fällen steht das abstrakte Geschäft aber notwendig mit mehreren causae in Verbindung. Die Abtretung eines Forderungsrechtes setzt z. B. das Vorhandensein einer causa der Forderung und einer causa der Zession voraus; ebenso der Vertrag zu Gunsten Dritter ein Kausalverhältnis zwischen dem Promittenten und dem Stipulanten und ein solches zwischen dem Stipulanten und dem Dritten. In analoger Weise ergibt sich eine notwendige Mehrheit von causae bei der Schuldübernahme, bei dem Akzept einer Anweisung oder Tratte, resp. bei dem Anerkenntnis auf Grund einer Abrechnung oder Skontration. In allen Fällen dieser Art ist es der Zweck des abstrakten Geschäftes, bei einer Vereinfachung der Abwickelung der mehreren Güterschiebungen mitzuwirken; die Rolle, welche es dabei spielt, ist aber im einzelnen sehr verschieden; bald besorgt es selbst diese vereinfachte Abwickelung, wie z. B. die Forderungsabtretung oder das Anweisungsakzept, — bald bildet es nur

28) Cf. Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts (Mannheim 1900) § 235 S. 588 ff., § 208 S. 530.

den Schlußakt des Vereinfachungsverfahrens, wie das der Abrechnung sich anschließende Saldoanerkenntnis. Auch die Kausalbeziehungen, deren vereinfachte Abwickelung angestrebt wird, liegen sehr verschieden: bei der Abrechnung sämtlich zwischen den Parteien, welche das abstrakte Geschäft abschließen; bei der Forderungsabtretung und dem Vertrag zu Gunsten Dritter nur zum Teil zwischen ihnen, zum anderen Teil zwischen einer Abschlußpartei und einer dritten Person (bei der Zession also zwischen Zedent und Zessus, beim Vertrag zu Gunsten Dritter zwischen dem Stipulanten und dem Tertius); bei dem Anweisungsakzept sämtlich zwischen den Abschlußparteien und Dritten; bei der Skontration endlich kommen Kausalbeziehungen zwischen den Abschlußparteien selber, zwischen ihnen und Dritten, und endlich auch solche lediglich zwischen Dritten neben einander vor. Auch darin zeigen sich endlich in dieser Gruppe Verschiedenheiten, daß die Abschlußparteien des abstrakten Geschäfts bald mit den Klagparteien aus demselben zusammenfallen (wie z. B. beim Anweisungsakzept), bald teilweise von ihnen differieren (bei der Zession ist der aus der zedierten Forderung Beklagte, bei dem Vertrage zu Gunsten Dritter der Kläger nicht Abschlußpartei).

Auf Grund dieser Übersicht ergibt sich, daß das Maß des Erwerberschutzes im deutschen bürgerlichen Recht nach folgenden Grundsätzen abgestuft wird:

Bei allen abstrakten Geschäften, die nur im Dienst einer einzigen causa stehen, geht man über die prozessuale Privilegierung des Berechtigten nur dann hinaus, wenn das durch sie geschaffene Recht ein wichtiger Faktor im Kredit- und Tauschverkehr der betreffenden Wirtschaftsordnung sein soll, wie z. B. das Eigentum, die auf Immobilien radizierten Kapital- und Rentenrechte, oder die Rechte aus den hier einschlägigen Order- und Inhaberpapierbestellungen. Bei

der Bestellung der Sicherungshypothek[29]) und des Mobiliarpfandrechtes, bei der Abtretung eines Urheberrechtes, meines Erachtens auch beim gewöhnlichen Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis, die sämtlich nicht zur Schaffung von Tausch- und Kreditwerten bestimmt sind, hat es daher bei der prozessualen Privilegierung sein Bewenden.

Aber auch die materiellrechtlich bevorzugten Geschäfte dieser Gruppe erlangen niemals eine solche Selbständigkeit gegenüber der causa, die über die Rechtsbestellungsbefugnis des Erwerbers und das Zugriffsrecht seiner Gläubiger hinaus sich auch auf die sonstigen Befugnisse des Berechtigten erstreckte; denn den letzteren auch hierin zu schützen, ihm auch den „Gebrauchswert" seines Rechtes zu erhöhen, würde rechtspolitisch eine durch schutzwürdige Interessen des Berechtigten nicht gebotene Überspannung des Schutzes der Erwerberseite bedeuten, die auf Kosten des Gegners das Band zwischen dem abstrakten Hilfsgeschäft und seiner causa unnötig zerreißen würde.

Diese höchste Potenzierung des Erwerberschutzes findet sich nur bei den notwendig im Dienst mehrerer causae stehenden abstrakten Geschäften und auch hier unbestritten nur bei wenigen; namentlich bei denen, wo die Abschlußparteien und die Klagparteien des abstrakten Geschäftes identisch sind, und wo nicht Kausalbeziehungen zwischen den Parteien selber, sondern solche der Parteien zu Dritten in Frage stehen, wie beim Anweisungs- oder Trattenakzept, — oder gar auch solche nur unter dritten Personen, wie bei dem Anerkenntnis des Skontrationssaldo; hier ist sie unentbehrlich; denn wenn diese Geschäfte nicht ein von kausalen Einflüssen vollständig[30]) befreites Recht erzeugten, könnten sie eben jenen Vereinfachungstransaktionen, die der Verkehr namentlich für die Abwickelung von Geldgeschäften nicht entbehren kann, nicht in brauchbarer Weise zu Diensten sein; geschäfts-

29) Näheres Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. III (3. Aufl. 1904) §§ 241, 263.

30) Cf. aber oben S. 404 f.

kundige Leute würden nicht mit ihnen operieren. Wo dagegen die mehreren Kausalbeziehungen und die zu ihrer vereinfachten Abwickelung gewählte Transaktion zwischen den Parteien selber sich abspielen, wie bei der gewöhnlichen Abrechnung und der Kontokorrentabrechnung, bedarf es einer so umfassenden Privilegierung des abstrakten Geschäftes der Saldoanerkennung, das diese Transaktionen abschließt, meines Erachtens nicht. Wie weit man hier gehen soll, ist durch die Rechtsbildung nicht lückenlos festgelegt, und eine schwierig zu beantwortende Frage, deren Erörterung ich mir an dieser Stelle versagen muß. — Die schwächste Ausgestaltung des Erwerberschutzes zeigt aber jedenfalls ein Teil derjenigen Geschäfte auf, bei denen die Klagparteien und die Abschlußparteien teilweise auseinanderfallen. Das beweisen für den Vertrag zu Gunsten Dritter der § 334 B.GB., und für die Abtretung von Forderungen die §§ 404, 406—408 B.GB. Beide sind eben im Verkehr nicht auf die Konstituierung von besonders kursierfähigen Forderungsrechten berechnet. Ganz anders steht es, aus zu Tage liegenden Gründen, mit den Rechtswirkungen des Indossamentes und der Inhaberpapiertradition.

III.

Inwiefern fördert unsere Grundlegung die Darstellung der §§ 780—782 B.GB.?

§ 4.

Der Nutzen, den unsere Grundlegung für die Spezialdarstellung der abstrakten Schuldverträge B.GB. §§ 780 bis 782 abwirft, ist mannigfacher Art.

1. Zunächst ist ein anschaulicher Ausgangspunkt für sie gewonnen. An Stelle der wenig plastischen Vorstellung vom „Rechtsgrunde" oder „Rechtszweck", dessen mögliche Inhaltsverschiedenheit sich in der Schenkungs- resp. Entgeltsabsicht erschöpfen soll, bringen wir die Erkenntnis mit, daß die Rechtsordnung, von den Verkehrsbedürfnissen

gedrängt, eine Legion verschiedener Güterschiebungsarten entwickelt, welche sie an mannigfache Tatbestände, namentlich an zahlreiche rechtsgeschäftliche Tatbestände, an die sogenannten Grundgeschäfte, anknüpft; und daß diese Tatbestände mit dem, was man gemeinsam unterschiedslos als Rechtsgrund, Rechtszweck, causa bezeichnete, identisch sind.

Ferner haben wir die formalistisch-konstruktive Auffassung, welche in dem abstrakten Geschäft ein gegen die Kausalgesetze der Psychologie verstoßendes, aber „dennoch“ durch die Allmacht der Rechtsordnung herstellbares „Kunstprodukt“ erblickt, welches, psychologisch per nefas, ein von seinem Rechtsgrunde getrenntes Sonderdasein fristet, — durch die aus der Beobachtung des praktischen Lebens gewonnene Klarstellung ersetzt, daß die abstrakten Geschäfte Hilfsgeschäfte im Dienste von Güterschiebungen sind (namentlich von den durch Grundgeschäfte in Gang gebrachten Güterschiebungen), genau so wie ihr Gegenstück, die kausalen Geschäfte; und daß sie sich von letzteren durch ihre rechtspolitischen Aufgaben und deshalb auch durch ihre juristische Ausgestaltung wesentlich unterscheiden.

Endlich haben wir gesehen, daß ein juristisches Operieren mit „dem“ (als juristische Einheit gedachten) abstrakten Geschäft oder auch mit „dem“ abstrakten obligatorischen Geschäft den reichen Detailinhalt der einzelnen in den Kreis der abstrakten Geschäfte gehörigen Rechtsinstitute nicht aufzudecken vermag; daß aber ein Einblick in die Verschiedenartigkeit der rechtspolitischen Aufgaben, welche den einzelnen Gruppen der abstrakten Geschäfte gestellt sind, die Erforschung dieses Detailinhaltes überraschend fördert.

Somit ist als Ausgangspunkt der Satz gegeben: Die Schuldverträge der §§ 780—782 sind zu bestimmten Funktionen bei Güterschiebungen berufene abstrakte Hilfsgeschäfte.

2. Auch die Gliederung der Darstellung ergibt sich aus unserer Grundlegung von selbst. Das Schuldversprechen aus § 780 und das Schuldanerkenntnis aus § 781 haben eine andere rechtspolitische Funktion als die auf Grund einer

Abrechnung aus § 782 abgegebenen; dort handelt es sich um einfache Sicherstellung oder (seltener) Novierung eines Forderungsrechtes im Rahmen einer einzigen Güterschiebung; hier dagegen steht der Schlußakt eines der vereinfachten Abwickelung mehrerer Güterschiebungen dienenden Vorganges in Frage. Die rechtspolitische Funktion eines im Wege des Vergleiches erteilten Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses kann bald dieser, bald jener Natur sein, da der Vergleich sowohl der Fortführung einer einzelnen Güterschiebung als auch der vereinfachten Abwickelung mehrerer Güterschiebungen zu dienen vermag. Daraus folgt eine Dreiteilung der Untersuchung: gewöhnlicher abstrakter Schuldvertrag (§§ 780, 781) — abstrakter Schuldvertrag auf Grund einer Abrechnung — abstrakter Schuldvertrag im Wege des Vergleichs.

3. Schließlich enthält unsere Grundlegung auch für die Detaildarstellung wertvolle Winke. Sie fordert dazu auf, an erster Stelle die rechtspolitischen Spezialaufgaben der einzelnen Geschäftsarten eingehend zu ergründen — viel eingehender als es bisher geschehen ist. Durch die Befassung mit diesem Problem wird dann der juristische Blick mit Sicherheit auf alle Punkte hingelenkt, hinsichtlich deren die rechtssatzmäßige Detailausgestaltung erforscht werden muß, um eine vollständige, für Theorie und Praxis gleich brauchbare Kenntnis von dem Wesen jener Geschäftsarten zu erhalten. Bei der Ausführung dieser Arbeit weckt dann die über das Gesamtgebiet der abstrakten Geschäfte gewonnene Übersicht ständig den Trieb zu umschauenden Vergleichen und dadurch die Neigung zu scharfer Präzisierung des Wesentlichen und zu einer angemessenen Großzügigkeit der Darstellung, welche den Zusammenhang des Speziellen mit dem Allgemeinen nicht aus den Augen verliert.